

Entwurf Satzung der Deutschen Eissegel-Gemeinschaft e.V. (DEG e.V.), Fassung Nr. 4

Präambel

Die Deutsche Eissegel-Gemeinschaft ist die Klassenvereinigung für alle windbetriebenen Eissportarten, insbesondere die DN-Eisschlitten.

Im Rahmen der Satzung regelt die Deutsche Eissegel-Gemeinschaft e.V. (DEG e.V.) ihre Angelegenheiten mit Festlegungen in der Vereinsordnung und in den Vereinsprotokollen. Die jeweils neuste Fassung wird den Mitgliedern übersandt und auf der Deutschen Internetseite www.eissegeln.de (org) veröffentlicht.

§ 1 Name und Sitz

Die Deutsche Eissegel-Gemeinschaft wurde am XXX gegründet. Am XXX wurde die Deutsche Eissegel-Gemeinschaft in das Vereinsregister XYXYXY unter der Nr. XXX eingetragen.

Sitz des Vereins ist XXX.



Der Stander der DEG stellt einen Eissegler mit einem Segel in den Nationalfarben dar.

§ 2 Zweck

- Die Deutsche Eissegel-Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Eissegeln, Segelsport auf gefrorenem Wasser und vergleichbarer windbetriebener Eissportarten,
 - die Förderung der körperlichen Ertüchtigung aller Altersgruppen und Fähigkeitsstufen.
- Ziel ist es, den Eissegelsport einer breiten Allgemeinheit zugänglich zu machen, besonders durch die Sportart „Eissegeln mit dem DN-Schlitten“. Die Mitglieder sind berechtigt, am Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- Die DEG unterstützt seine Mitglieder körperlich bei der Erhaltung von Fitness und Gesundheit und fördert die gegenseitige Achtung, vertritt und Kameradschaftlichkeit.
- Die DEG räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz politischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

Die DEG verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- Die Sportler der DEG treten ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennen das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen und Internationalen Anti-Doping-Agenturen NADA und WADA an.

Entwurf Satzung der Deutschen Eissegel-Gemeinschaft e.V. (DEG e.V.), Fassung Nr. 4

- Zum Erreichen der Vereinszwecke übernimmt die DEG folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung eines Übungsbetriebes für alle Alters- und Personengruppen-, so es die Eisverhältnisse zulassen
 - b) Wettkämpfe, so es die Eisverhältnisse zulassen
 - c) Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen, so es die Eisverhältnisse zulassen
 - d) Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, so es die Eisverhältnisse zulassen
 - e) Führung der Internetseite und soziale Medien
 - f) Sie vertritt die deutschen Eissegler in den Internationalen Gremien der IDNYRA und der EDNYRA
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 4) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

- a) der Vereinsvorstand / der erweiterte Vorstand (§ 5-7)
- b) die Jahreshauptversammlung (§ 9)

§ 5 Vereinsvorstand, Geschäftsführung

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende (Schriftführer) sowie der Kassenwart bilden den Vereinsvorstand und führen die Geschäfte des Vereins. Gewöhnlich vertritt jedes Vereinsvorstandsmitglied den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertreter für besondere Aufgaben, wie z.B. Ausschussvorsitzende werden durch die Mitglieder gewählt. Sie besitzen Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Aus ihnen und dem Vereinsvorstand setzt sich der erweiterte Vorstand zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die besonderen Vertreter werden bei jeder 3. Jahreshauptversammlung neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter oder Ausschussvorsitze können von einer Person nur dann ausgeübt werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung und ist widerruflich; insbesondere, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder keine Fähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung vorliegen.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen, wobei die Sitzungen von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungen können auch im Sinne einer Internetkonferenz oder einer Telefonkonferenz oder ähnliches abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend

Entwurf Satzung der Deutschen Eissegel-Gemeinschaft e.V. (DEG e.V.), Fassung Nr. 4

sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder zugeschalteten, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Im Übrigen finden für die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 - 670 BGB entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit keine Entschädigung oder Vergütung erhalten.

(5) Sollten neben dem erweiterten Vorstand Personen mit Geschäftsführungs- oder Verwaltungsaufgaben betraut werden, so dürfen diese Personen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck der DEG e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand beruft die Jahreshauptversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Ein Vereinsvorstandsmitglied leitet die Versammlung, wobei die Leitung in der Regel dem 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden obliegt. Sollte die Versammlung nicht von einem Vereinsvorstandsmitglied geleitet werden können, wird ein Versammlungsleiter durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes gelten die §§ 28, 32 und 34 BGB.
- (3) Einem der Vorstandsmitglieder obliegt die Anfertigung der für die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das mit dem erweiterten Vorstand abzustimmen ist.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang und leistet Zahlungen für Vereinszwecke.
- (5) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung die Nachwahl vorzunehmen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied ist im Falle des Vorliegens der notwendigen Voraussetzungen zu entlasten.

§ 7 Ausschüsse und ihre Vorstände, Kassenprüfer

- (1) Für besondere Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes, wie z.B. das Suchen geeigneter Eisverhältnisse oder die Internet- oder digitale Präsenz können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Beschlüsse der Ausschüsse dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer für 3 Jahre, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein dürfen. Ihnen sind im Vorfeld der Jahreshauptversammlung sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis wird in der Versammlung berichtet.

§ 8 Versammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird jährlich im vierten Quartal abgehalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung. Eine Jahreshauptversammlung kann auch elektronisch unter Nutzung „neuer Medien und Formate“ abgehalten werden.

Entwurf Satzung der Deutschen Eissegel-Gemeinschaft e.V. (DEG e.V.), Fassung Nr. 4

- (2) Eine außerordentliche Versammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung fordern. Einem Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Versammlung ist innerhalb von 4 Wochen stattzugeben (§ 37 BGB), die Einladung zur Außerordentlichen Versammlung muss vier Wochen vor dem Termin an die Mitglieder überstellt werden.
- (3) Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Angabe der Veröffentlichung über die Internetseite, bzw. die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mitglieder, die eine Email-Adresse hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post, wenn sie dem nicht zuvor widersprechen.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vereinsvorstand festgelegt und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die erstmals in der Versammlung aus der Mitte der Mitglieder gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 1/2 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Ohne besonderen Antrag sind auf der Jahreshauptversammlung zu behandeln:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
 - b) Kassen- und Revisionsbericht
 - c) Beschluss zur Entlastung des alten Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschüsse.
- (8) Abstimmungen sind mündlich, bei Beschluss der Mitgliederversammlung geheim mit Stimmzettel durchzuführen. Bei Internetbasierten Konferenzen ist das Abstimmungsergebnis validiert der jeweiligen Konferenzform anzupassen

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglied des DEG können alle natürliche Person und juristischen Personen werden. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Das Stimmrecht ist in allen Fällen personenbezogen, Übertragungen des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 10 Eintritt

Jede Person kann mit Abgabe des Aufnahmeantrages die Mitgliedschaft in der Deutschen Eissegel-Gemeinschaft beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages als Mitglied der DEG entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Kommt die einfache Mehrheit nicht zustande, ist über den

Entwurf Satzung der Deutschen Eissegel-Gemeinschaft e.V. (DEG e.V.), Fassung Nr. 4

entsprechenden Aufnahmeantrag in der nächsten Versammlung zu beschließen. Die von den einzelnen regionalen Flotten gemeldeten Mitglieder werden ebenfalls als Mitglieder geführt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung
- (2) Tod
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Die Frist für den Austritt beträgt 6 Wochen zum Jahresende; das Datum des Posteingangs bzw. das Sendungsdatum der E-Mail entscheidet. Der Austritt zum Jahresende wird nur dann wirksam, wenn bis zum Austrittsdatum das Eigentum des Vereins vollständig zurückgegeben wird.
- (4) Ein Mitglied kann in nachfolgenden Fällen durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - a) wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
 - b) Wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr dem Verein nicht mitgeteilt wurde.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.-Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied beim Vorstand gestellt werden. Antragsteller und Auszuschließender sind vor der Einladung zur Jahreshauptversammlung vom Vorstand zur mündlichen Anhörung durch Vorstand vorzuladen.
- (6) Der Vorstand gibt zum Ausschlussantrag der Jahreshauptversammlung eine mehrheitliche Empfehlung unter Angabe des Grundes des Ausschlusses bekannt. Falls der Antragsteller oder der Auszuschließende Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind, ruht seine Stimmberechtigung zu diesem Zeitpunkt. Der Auszuschließende hat vor der Abstimmung über seine Sache das Recht zur mündlichen Rechtfertigung vor der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Zuge einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn vorher ordnungsgemäß zu diesem Tagesordnungspunkt geladen wurde. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (8) In besonderen Fällen schwerwiegender Verstöße, insbesondere gegen die in § 12 Abs. 2 genannten Pflichten, kann der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ein Vereinsmitglied vom Verein ausschließen. Dem Vereinsmitglied ist zuvor die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen.
- (9) Im Falle des Ausschlusses bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrages.
- (10) Hiervon werden die Ausschlussregelungen der § 12 und § 13 nicht berührt.

Entwurf Satzung der Deutschen Eissegel-Gemeinschaft e.V. (DEG e.V.), Fassung Nr. 4

§ 12 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung oder durch gültige Gesetze nicht übergeordnete Regelungen getroffen sind.

(2) Die DEG e.V. verurteilt jegliche Form gewalttätiger Übergriffe und sexualisierter Gewalt insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diesbezügliche schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zum Ausschluss gemäß § 11 Abs. 8.

§ 13 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Beitrages ist von der Jahreshauptversammlung für das darauffolgende Jahr zu beschließen.

Die Beiträge sind ohne Aufforderung zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Bei unbegründeter Weigerung, den Beitragsverpflichtungen nachzukommen, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein nach Maßgabe der Regelungen des § 11 (3). Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Die Beiträge der Mitglieder, die über die Flotten organisiert sind, sind 4 Wochen nach den Fälligkeitsterminen der regionalen Flotten zu zahlen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Versammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Versammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, den einzelnen regionalen Flotten gemäß ihren anteiligen Mitgliederzahlen zu. Als Voraussetzung hierfür gilt, dass die jeweiligen Regionalflotten als gemeinnütziger Verein geführt werden. Diese Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§ 15 Haftung und Vermögen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen der § 31a und §31 b BGB.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die weiteren Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung der DEG in der jeweils gültigen Fassung

2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vereinsvorstand einen Datenschutzbeauftragten, dieser kann ein Verbandsmitglied sein, er darf aber nicht Mitglied des Medienausschusses sein. Die weiteren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzordnung der DEG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Salvatorische Klausel und Sprachregelung

Entwurf Satzung der Deutschen Eissegel-Gemeinschaft e.V. (DEG e.V.), Fassung Nr. 4

Werden einer oder mehrere Paragraphen dieser Satzung geändert oder ungültig, so hat das keinen Einfluss auf die Gesamtgültigkeit.

Soweit keine Sonderregelungen vorgesehen sind, finden entsprechende Regelungen gültiger deutscher Gesetze Anwendung.

Wenn im Text die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am XXX von der Versammlung der Deutschen Eissegel-Gemeinschaft verabschiedet worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand